

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.2907 — Bank Austria/RZB/Erste Bank/JV)

(2002/C 203/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 19. August 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das österreichische Unternehmen Bank Austria Creditanstalt AG („Bank Austria“), welches der deutschen Bayerischen Hypo- und Vereinsbankgruppe angehört, das österreichische Unternehmen Raiffeisen Zentralbank Österreich AG („RZB“) und das österreichische Unternehmen Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG („Erste Bank“) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle über das österreichische Unternehmen EBPP Electronic Bill Presentment and Payment GmbH („EBPP GmbH“) durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Bank Austria: Universalbank;

— RZB: Kreditinstitut spezialisiert im Bereich Firmenkunden und Investment Banking;

— Erste Bank: Universalbank;

— EBPP GmbH: elektronische Rechnungsstellung und -bezahlung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2907 — Bank Austria/RZB/Erste Bank/JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.